

## GARANTIEBEDINGUNGEN | VERLÄNGERTE GARANTIE

### Allgemeines

Dies sind die Bedingungen einer verlängerten Garantievereinbarung, abgeschlossen zwischen der Wagenbouw Hapert BV mit Sitz und Geschäftsanschrift in 5527 AL Hapert (Niederlande), Handelsweg 13 (nachstehend „Hapert“ genannt) und dem im Garantiezertifikat genannten Endabnehmer (dort als „Käufer“ bezeichnet und nachstehend so genannt). Hapert garantiert unter den in diesen Garantiebedingungen genannten Bedingungen, Einschränkungen und Ausschlüssen, dass der auf dem Garantiezertifikat angegebene Anhänger in der Konfiguration, wie er von Hapert geliefert wurde (nachstehend der „Anhänger“ genannt), während der ersten zwei Jahre nach dem auf dem Garantiezertifikat angegebenen Auslieferdatum (das „Auslieferdatum“) frei von Konstruktions-, Produktions- und/oder Materialfehlern ist, und zwar gemäß den nachstehend genannten Bedingungen und mit den nachstehend genannten Einschränkungen und Ausschlüssen. Für den Fahrgestellrahmen, worunter der geschweißte Fahrgestellrahmen mit Ausnahme aller durch Schraubverbindungen mit ihm verbundenen Teile zu verstehen ist (nachstehend der „Fahrgestellrahmen“ genannt), garantiert Hapert unter den in diesen Garantiebedingungen genannten Bedingungen, Einschränkungen und Ausschlüssen, dass der Fahrgestellrahmen in der Konfiguration, wie er von Hapert geliefert wurde, während einer Frist von zehn Jahren nach dem Auslieferdatum frei von Konstruktions-, Produktions- und/oder Materialfehlern ist, und zwar gemäß den nachstehend genannten Bedingungen und mit den nachstehend genannten Einschränkungen und Ausschlüssen.

### Ansprüche:

1. Der Käufer kann aufgrund dieser Garantie (ausschließlich) dann einen Anspruch auf kostenlose Reparatur oder auf Ersatz fehlerhafter Bauteile durch Hapert oder einen (von Hapert beauftragten) Hapert-Händler geltend machen, wenn (i) der Mangel bzw. die Mängel innerhalb von zwei Jahren nach dem Auslieferdatum bzw. im Falle des Fahrgestellrahmens innerhalb von zehn Jahren nach dem Auslieferdatum entstanden ist bzw. sind, bei einem Hapert-Händler gemeldet wurden und durch den diesen (und/oder durch Hapert) untersucht worden sind, (ii) der Mangel bzw. die Mängel nach Ansicht von Hapert ausschließlich auf Konstruktions-, Produktions- und/oder Materialfehler zurückzuführen sind (nachstehend „Mängel“ genannt), (iii) sie nicht (zusätzlich auch) auf anderen Ursachen beruhen, (iv) alle (anderen) Garantiebedingungen erfüllt sind und (v) keine Ausschlüsse oder Einschränkungen eingreifen.

### Garantiebedingungen:

1. Diese Garantie gilt nur für einen neuen Hapert-Anhänger, wenn die Daten dieses Anhängers durch den Käufer (bzw. einen berechtigten Vertreter des Käufers) innerhalb von fünf Werktagen nach dem Auslieferdatum mittels eines dafür vorgesehenen Online-Registrierungsformulars für die verlängerte Hapert-Garantie registriert und die vorliegenden Garantiebedingungen akzeptiert wurden, wodurch eine Garantievereinbarung bezüglich dieses Anhängers zwischen Hapert und dem Käufer zustande kommt. Weicht das Registrierungsdatum des Anhängers von dem im Registrierungsformular genannten Auslieferdatum ab, gilt der Anhänger am früheren der beiden Daten als ausgeliefert und dieses frühere Datum als das Auslieferdatum.
2. Die Garantie gilt nur, wenn der Anhänger ausschließlich im Europäischen Wirtschaftsraum EWR (EU + Liechtenstein, Norwegen und Island) und/oder der Schweiz genutzt wird.
3. Die Garantie gilt ausschließlich für Mängel, die bei normaler Nutzung des Anhängers, die den Anweisungen von Hapert (u. a. in der Gebrauchsanleitung) uneingeschränkt entspricht, auftreten.
4. Der Anhänger muss gemäß den Weisungen von Hapert (wie u.a. in der Gebrauchsanleitung enthalten) betrieben und gewartet worden sein, und zwar mit Original-Ersatzteilen und Schmiermitteln von Hapert bzw. mit Ersatzteilen von gleicher Qualität. Außerdem muss der Anhänger jährlich gemäß den Richtlinien von Hapert inspiziert worden sein, wobei diese Inspektionen über das Händlerportal registriert werden müssen.
5. Mängel am Anhänger sind so schnell wie möglich, jedoch spätestens acht Tage, nachdem sie festgestellt oder hätten festgestellt werden können, bei einem offiziellen Hapert-Händler anzuzeigen. Wird ein Mangel nach der genannten Frist gemeldet, hat der Käufer keinen Anspruch mehr auf Reparatur, Erneuerung von Teilen oder Schadenersatz.
6. Die Meldung des Käufers hat eine möglichst detaillierte Beschreibung des Mangels zu enthalten, sodass der offizielle Hapert-Händler in der Lage ist, adäquat zu reagieren.

7. Bei Defekten, die sich durch weitere Nutzung so sehr verschlimmern, dass zusätzliche Reparaturen oder die Erneuerung weiterer Teile nötig werden oder andere Teile des Anhängers beschädigt werden, hat der Käufer die Nutzung unverzüglich einzustellen. Zusätzliche Reparaturen oder Erneuerungen, die nach Ansicht von Hapert durch fortgesetzte Nutzung entstanden sind, fallen nicht unter die Garantie.

#### **Von der Garantie ausgenommene Fälle:**

1. Kein Garantieanspruch besteht, falls (nach Ermessen von Hapert):
  - a. der Anhänger nicht gemäß den Anweisungen von Hapert (wie u. a. in der Gebrauchsanleitung genannt) genutzt, gewartet und instandgehalten wurde (beispielsweise keine jährliche Inspektion und/oder Verwendung von Ersatzteilen oder Schmiermitteln mit anderer oder geringerer Qualität als der Original-Ersatzteile von Hapert oder keine Durchführung der jährlichen Inspektion beziehungsweise keine Registrierung dieser Inspektion über das Händler Portal)
  - b. der Mangel durch einen Unfall, (versuchten) Diebstahl oder Vandalismus, einen Zusammenstoß oder eine andere externe Ursache (u. a. Brand, Wasserschaden, Steinschlag, Chemikalien, ätzende Pflege- und Reinigungsmittel usw.) oder Schaden infolge der Beladung entstanden ist
  - c. der Mangel durch eine zweckwidrige Nutzung oder durch Beladung über der höchstzulässigen Belastung entstanden ist
  - d. der Anhänger einen Totalschaden erlitten hat
  - e. der Mangel durch normalen Verschleiß, unsachgemäße oder zweckwidrige Nutzung, verkehrte Behandlung, Verwendung nicht vorschriftsmäßiger Gebrauchsartikel, unsachgemäße oder verkehrte Wartung oder Reparaturen entstanden ist
  - f. der Mangel nach einer vom Käufer oder von Dritten durchgeführten Veränderung oder Reparatur oder in einem Teil, Zubehörteil, Aufbau oder System auftritt, das an dem von Hapert gelieferten Originalanhänger nicht vorhanden war
  - g. die Fahrgestellnummer des Anhängers geändert oder entfernt wurde.
2. Von der Garantie ausgeschlossen sind Reifen, Lampen und andere Abnutzungsteile, die beim Gebrauch verschleifen und/oder an denen während der Garantiezeit ein Schaden auftreten kann, ohne dass es sich um einen Konstruktions-, Herstellungs- und/oder Materialfehler handelt.
3. Von der zehnjährigen Garantie auf den Fahrgestellrahmen ausgeschlossen sind alle Bau- und Zubehörteile (bzw. Mängel daran und darin), die mit einer Schraubverbindung mit dem Fahrgestellrahmen verbunden sind.
4. Führt eine nicht von Hapert angebrachte Vorrichtung oder eine nach der Lieferung angebrachte Vorrichtung dazu, dass für eine Reparatur oder ein Austausch von Teilen mehr Zeit und/oder Ersatzteile benötigt werden, gehen die damit verbundenen Kosten auf Rechnung des Käufers und ist Käufer verpflichtet, diese Kosten dem reparierenden Hapert-Händler oder Hapert auf entsprechende Aufforderung hin im Voraus zu zahlen.
5. Alle Kosten im Zusammenhang mit dem Transport und der Rückführung des Anhängers einschließlich des Transports von und zu Hapert oder einem Hapert-Händler sind von der Garantie ausgeschlossen. Kosten dieser Art, die ein Hapert-Händler machen musste, gehen zulasten des Käufers und sind dem Hapert-Händler vom Käufer zu erstatten. Auch (andere) Kosten, die gemacht werden, um den Garantieanspruch geltend zu machen, beispielsweise Telefonkosten, Kosten für Ersatztransport und Aufenthaltskosten, sind ausgeschlossen.

#### **Sonstige Bestimmungen:**

1. Der Austausch oder die Reparatur eines oder mehrerer Teile impliziert nicht die Bestätigung, dass ein Mangel, Fehler oder eine Haftpflicht vorliegt.
2. Hat der Käufer diese Garantie zu Unrecht in Anspruch genommen, kann Hapert Untersuchungskosten und andere in diesem Zusammenhang gemachte Kosten vom Käufer zurückfordern.
3. Ist die Reparatur oder der Austausch eines Ersatzteils bzw. von Ersatzteilen nach Ansicht von Hapert im Hinblick auf die Wertminderung des Anhängers infolge des Mangels unverhältnismäßig teuer, kann Hapert sich dafür entscheiden, dem Käufer statt des Austauschs von Teilen oder einer Reparatur Schadenersatz in Höhe der Wertminderung anzubieten, die nach Ansicht von Hapert infolge des Mangels an dem Anhänger aufgetreten ist. Dieser Schadenersatz, der dann an die Stelle eines Austauschs oder einer Reparatur (bzw. des diesbezüglichen Anspruchs) tritt, ist vom Käufer zu akzeptieren.

4. Der Austausch oder die Reparatur von Teilen im Rahmen dieser Garantie führt nicht zur Verlängerung der Garantiefrist. Die Garantie für reparierte oder neue Ersatzteile (die als Ersatz für mangelhafte Teile eingebaut wurden) endet (ebenfalls) zwei Jahre nach der Lieferung des Anhängers.
5. Die aufgrund dieser Garantie ausgetauschten Teile werden Eigentum von Hapert und werden dem Käufer nicht ausgehändigt.
6. Im Fall eines Verkaufs oder einer (anderweitigen) Übertragung des Anhängers innerhalb von zwei Jahren (bzw. Bei der Fahrgestellgarantie innerhalb von zehn Jahren) nach dem Auslieferdatum kann der Käufer diese Garantievereinbarung für die restliche Dauer der Garantiefrist an einen Dritten übertragen, wenn der Verkauf bzw. die (anderweitige) Übertragung binnen von fünf Werktagen online mit dem dafür vorgesehenen Übertragungsformular oder schriftlich bei Hapert angezeigt wird und wenn daraus zugleich ersichtlich ist, dass der neue Eigentümer mit den vorliegenden Garantiebedingungen einverstanden ist. Werden die oben genannten Bedingungen nicht erfüllt, endet die Garantie zum Zeitpunkt des Verkaufs und/oder der Übertragung des Anhängers an den neuen Eigentümer/Benutzer.
7. Im Falle eines Mangels an dem Anhänger kann der Käufer gegenüber Hapert ausschließlich unter Beachtung der obigen Bedingungen, Ausschlüsse und Einschränkungen Anspruch auf kostenlosen Austausch, Reparatur und/oder eine Entschädigung geltend machen. Hapert hat keine anderen Verpflichtungen. Jede andere oder darüber hinausgehende Haftung wird ausgeschlossen und der Käufer verzichtet, sofern erforderlich, auf alle diesbezüglichen Ansprüche. Hapert haftet unter keinen Umständen für Schäden, die der Käufer infolge eines Mangels erleidet. Alle Ansprüche auf Schadenersatz, u. a. für Folgeschäden oder Schäden, weil der Anhänger nicht genutzt werden konnte, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Hapert oder sofern der Käufer aufgrund zwingender Rechtsvorschriften (u. a. Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 85/374/EEG) gegenüber Hapert einen Anspruch auf Schadenersatz beliebiger Art geltend machen kann.
8. Diese Garantie gilt für Verbrauchergeschäfte, unbeschadet der Rechte, die ein Käufer kraft der Richtlinie 1999/44/EG aufgrund gesetzlicher Bestimmungen besitzt.

#### **Geltendes Recht und Gerichtsstand**

1. Auf diese Garantiebestimmungen findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung. Alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder mit dem Vertrag in Zusammenhang stehen, werden in erster Instanz ausschließlich dem Gericht im Gerichtsbezirk „Arrondissement Oost-Brabant“ in den Niederlanden vorgelegt.